

# CARLSON INVESTMENTS SE Geschlossene Zeiträume im Jahr 2026

## Geschlossene Zeiträume (MAR)

Gemäß Artikel 19 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Market Abuse Regulation – MAR) ist es Personen mit Führungsaufgaben sowie ihnen nahestehenden Personen untersagt, während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung von Finanzberichten Transaktionen mit Aktien der Gesellschaft oder damit verbundenen Finanzinstrumenten vorzunehmen.

### Zeitplan der geschlossenen Zeiträume:

- **Q4 2025**  
17. Januar 2026 – 15. Februar 2026  
(Veröffentlichung: 16. Februar 2026)
- **Q1 2026**  
15. April 2026 – 14. Mai 2026  
(Veröffentlichung: 15. Mai 2026)
- **Jahresbericht 2025**  
2. Mai 2026 – 31. Mai 2026  
(Veröffentlichung: 1. Juni 2026)
- **Q2 2026**  
15. Juli 2026 – 13. August 2026  
(Veröffentlichung: 14. August 2026)
- **Q3 2026**  
17. Oktober 2026 – 15. November 2026  
(Veröffentlichung: 16. November 2026)

Die geschlossenen Zeiträume im Zusammenhang mit dem Bericht für das erste Quartal 2026 und dem Jahresbericht 2025 überschneiden sich. Daher gilt ein durchgehender geschlossener Zeitraum vom 15. April bis 31. Mai 2026.

Die Gesellschaft behält sich vor, geschlossene Zeiträume in bestimmten Fällen gemäß ihrer internen MAR-Richtlinie zu verlängern.

## Geschlossene Zeiträume unabhängig von Veröffentlichungsterminen

Unabhängig vom vorstehenden Zeitplan gelten die Verbote der MAR immer dann, wenn Insiderinformationen vorliegen.

Insiderinformationen sind Informationen,

- die präzise sind,
- nicht öffentlich bekannt sind,
- sich direkt oder indirekt auf einen oder mehrere Emittenten oder Finanzinstrumente beziehen,
- und deren Veröffentlichung voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf den Preis dieser Finanzinstrumente oder damit verbundener Derivate hätte.

Personen im Besitz von Insiderinformationen ist es insbesondere untersagt:

- Insiderinformationen zu nutzen,
- Insiderinformationen unrechtmäßig weiterzugeben,
- Empfehlungen abzugeben oder andere zur Veräußerung oder zum Erwerb von Finanzinstrumenten zu veranlassen,
- Transaktionen oder Aufträge zu tätigen, zu versuchen, zu ändern oder zu stornieren.